

# Abgeltungssteuer - was ist das eigentlich?

BESTEuerung von KAPITALERTRÄGEN SEIT 1.1.2009 BETRIFFT AUCH KIRCHENSTEUER

Viele Gemeindeglieder haben in den vergangenen Wochen oder Monaten Post von ihrer Bank bekommen mit der Bitte, die Religions- und Konfessionszugehörigkeit mitzuteilen.

Hintergrund dieser Anfrage ist die gesetzliche Neuregelung der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer), die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Kern der Neuregelung ist die Besteuerung von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden etc.) direkt an der Quelle - statt wie bisher im Rahmen der Veranlagung. Wurden bei der alten Regelung bis zu 45 Prozent Steuern fällig, so beträgt der neue Steuersatz nun maximal 25 Prozent. Von den Kapitaleinkünften werden - wie bisher auch - zusätzlich der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent erhoben. Also maximal 28,63 Prozent.

Doch auch dann steigt die Kirchensteuerbelastung nicht. Im Gegenteil. Bei einem persönlichen Steuersatz von mehr als 25 Prozent sinkt die

Höhe der Kirchensteuer gegenüber der bisherigen Veranlagungsform. Künftig wird niemand mehr Kirchensteuern zahlen als bisher.

Damit die Banken und Finanzinsti-

tute die Abgeltungssteuer jetzt direkt einziehen können, wird die Konfessionszugehörigkeit abgefragt. Die westfälische Landeskirche empfiehlt allen Gemeinde-

gliedern, dieses vereinfachte Verfahren zu unterstützen. Entsprechende Antragsformulare werden in der Regel durch die Banken verschickt. Möchte man dies nicht, bleibt es zunächst bei dem bisherigen Verfahren.

Für die meisten Gemeindeglieder wird sich mit dieser Neuregelung nichts ändern, sofern sie den Steuerfreibetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für Verheiratete nicht überschreiten.

Für alle Fragen zur Kirchensteuer hat die Landeskirche ein kostenloses Kirchensteuer-Telefon eingerichtet, dass zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen ist: 0800 3547243

